

33. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Rechtmäßigkeit des „Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz des Haushalts der Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten“ (COM(2018) 324 final) vor dem Hintergrund, dass der Juristische Dienst des Europäischen Rates in einem Gutachten zu dem Schluss kommt, dass der im Vorschlag vorgebrachte Zusammenhang zwischen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und einem Mangel an Rechtsstaatsprinzip unklar sei?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 20. Dezember 2018**

Die Bundesregierung unterstützt den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung über den Schutz des Haushalts der Europäischen Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedsstaaten. Sie teilt die Auffassung des Juristischen Dienstes des Rats, dass ein genereller Konditionalitätsmechanismus auf der Rechtsgrundlage des Artikels 322 Absatz 1 Buchstabe a) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geschaffen werden kann. Die Bundesregierung wird in den weiteren Verhandlungen zu dem Verordnungsvorschlag auch Überlegungen des Gutachtens des Juristischen Dienstes für die Ausgestaltung dieses Konditionalitätsmechanismus berücksichtigen. Insbesondere wird sich die Bundesregierung für eine hinreichend klare und enge Verknüpfung zwischen rechtsstaatlichen Mängeln und Gefahren für die wirtschaftliche Haushaltsführung einsetzen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

34. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)
- In welcher Höhe hat die Bundesregierung im vierten Quartal 2018 Einzelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsexporte Ägypten, Algerien, Bahrain, Jordanien, Katar, Kuwait, Saudi-Arabien, Vereinigten Arabischen Emirate und Türkei erteilt (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen angeben) und um welche Rüstungsgüter handelte es sich (bitte mit jeweiligem Wert auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 21. Dezember 2018**

Das vierte Quartal 2018 endet am 31. Dezember 2018; von daher liegen aktuell weder vorläufige noch endgültige Zahlen für das Quartal vor. Ausgewertet wurden Daten bis zum Stichtag 17. Dezember 2018. Die

derzeit vorliegenden Angaben können sich durch Fehlerkorrekturen oder Nachmeldungen noch verändern.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“). Der Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland wird bei Rüstungsexportentscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen.

Einzelausfuhrgenehmigungen wurden bezogen auf die Fragestellung im folgenden Umfang erteilt:

<i>Land</i>	<i>Güterzeichnung nach Positionen der Ausfuhrliste (AL-Position)</i>	<i>Wert in Euro</i>
Ägypten	A0017	1.165.623
Ägypten, gesamt		1.165.623
Algerien	A0003	115.000
	A0011	14.538.051
	A0015	45.480.547
	A0021	513.035
	A0022	246.903
Algerien, gesamt		60.893.536
Bahrain	A0009	15.450.000
	A0015	25.700
Bahrain, gesamt		15.475.700
Jordanien	A0001	6.462
	A0002	2.089.999
	A0007	814.685
	A0015	2.310.000
	A0022	1.460.000
Jordanien, gesamt		6.681.146

<i>Land</i>	<i>Güterzeichnung nach Positionen der Ausfuhrliste (AL-Position)</i>	<i>Wert in Euro</i>
Katar	A0004	44.257.880
	A0005	27.780
	A0011	2.302.372
	A0014	9.100.000
	A0016	178.028
	A0021	11.001
	A0022	5.000
Katar, gesamt		55.882.061
Kuwait	A0001	9.543
	A0004	100
	A0005	954.558
	A0007	8.624
	A0010	1.374
	A0011	2.940
	A0021	800.000
	A0022	200.000
Kuwait, gesamt		1.977.139
Saudi-Arabien, gesamt		-
Türkei	A0003	116.640
	A0004	1.568.000
	A0006	8.400
	A0009	163.153
	A0010	363.798
	A0011	39.264
	A0022	1
Türkei, gesamt		2.259.256
Vereinigte Arabische Emirate	A0001	1.276
	A0003	2.632.110
	A0004	36.451.125
	A0006	468.932
	A0011	310.194
	A0016	3.200
	A0017	1.180
	A0018	5.620
	A0021	109.334
	A0022	205.547

<i>Land</i>	<i>Güterzeichnung nach Positionen der Ausfuhrliste (AL-Position)</i>	<i>Wert in Euro</i>
Vereinigte Arabische Emirate, gesamt		40.188.518

35. Abgeordneter
Dr. Christian Jung
(FDP)
- Wird sich die Bundesregierung in den laufenden Trilog-Verhandlungen zur Public Sector Information-Richtlinie (PSI) dafür einsetzen, diese nach Beispiel der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1926 anzupassen, welche die Ergänzung für die Richtlinie zur Bereitstellung multimodaler Reiseinformationsdienste (2010/40/EU) ist, um einen fairen Wettbewerb zu garantieren?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 20. Dezember 2018**

Die Bundesregierung setzt sich grundsätzlich für fairen Wettbewerb bei Verpflichtungen ein, die die Weiterverwendung von Daten durch Unternehmen betreffen.

Die delegierte Verordnung (EU) 2017/1926 hinsichtlich der Bereitstellung EU-weiter multimodaler Reiseinformationsdienste ergänzt die Richtlinie (2010/40/EU) zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern. Die delegierte Verordnung Nr. 2017/1926 hat zum Ziel, die Entwicklung von EU-weiten Reiseinformationsdiensten durch eine verbesserte Datenbereitstellung zu ermöglichen. Mit den Datenanforderungen werden sowohl öffentliche als auch private Datenbereitsteller adressiert. Die PSI-Richtlinie verfolgt hingegen einen horizontalen Ansatz. Die Novellierung der PSI-Richtlinie adressiert verschiedene Sektoren der Daseinsvorsorge und soll damit ein breites Spektrum an Diensten zur Weiterverwendung dieser Daten befähigen.

36. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welchen Kohlekraftwerken treten aktuell nach Kenntnis der Bundesregierung Kohlenengpässe, verursacht durch die extrem niedrigen Pegelstände im Rhein und anderen Flüssen auf, und wie beurteilt die Bundesregierung diese Situation im Hinblick auf die Versorgungssicherheit in Süddeutschland mit Blick auf die Monate Januar und Februar?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 21. Dezember 2018**

Vom reduzierten Kohletransport aufgrund niedriger Pegelstände im November waren sowohl Kohlekraftwerke am Markt als auch Kohlekraftwerke in der Netzreserve betroffen. Seit Ende November hat sich die Brennstoffversorgung durch höhere Pegelstände am Rhein verbessert. Bezüglich der Versorgungssicherheit am Strommarkt sind keine Einschränkungen zu erwarten, da die Gesamtleistung der möglicherweise